DRIVING THE MOBILITY
OF TOMORROW

Eberspächer

EBERSPÄCHER GRUPPE

BUSINESSPARTNER CODE OF CONDUCT

INHALT

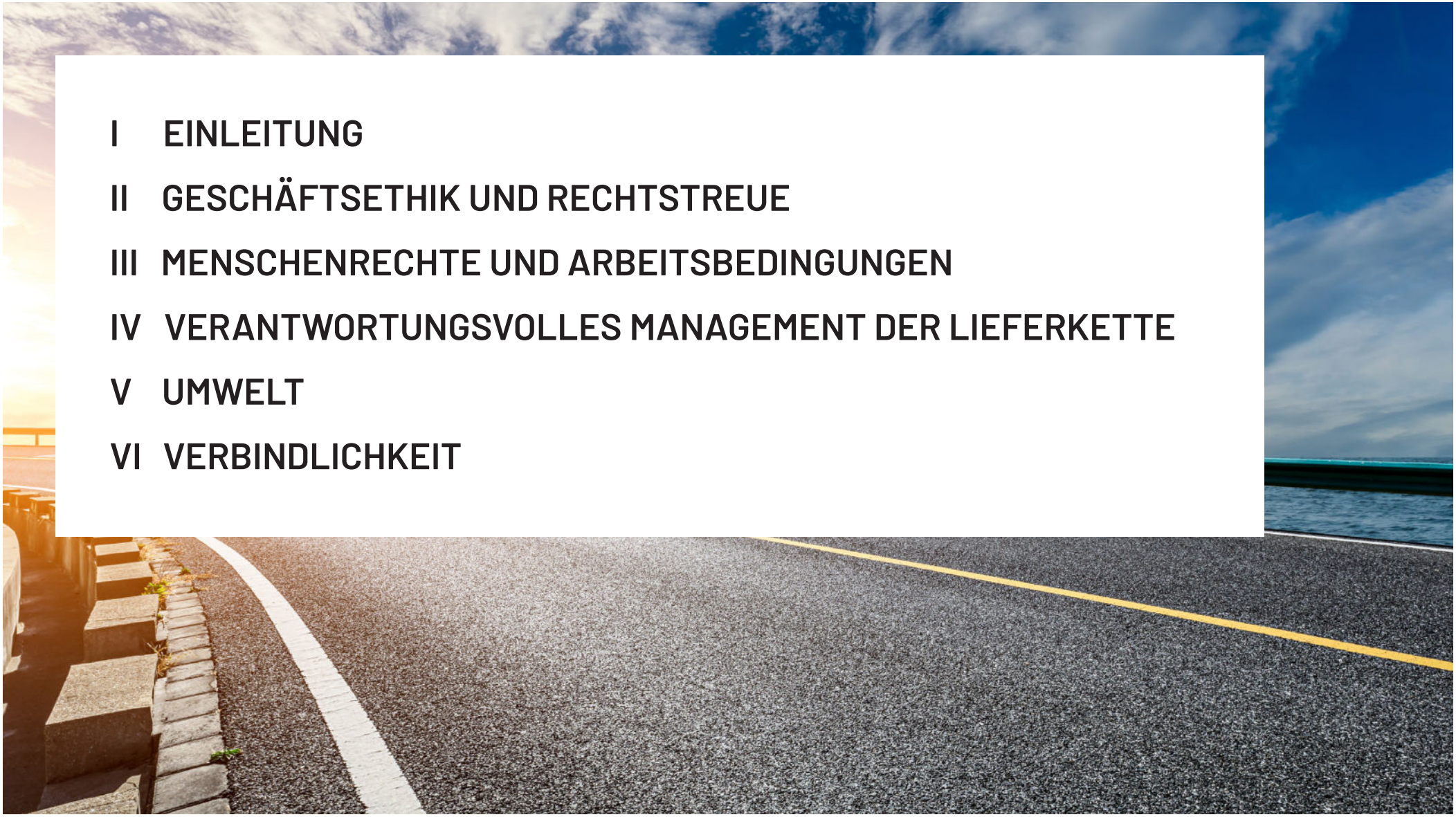

I EINLEITUNG

II GESCHÄFTSETHIK UND RECHTSTREUE

III MENSCHENRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN

IV VERANTWORTUNGSVOLLES MANAGEMENT DER LIEFERKETTE

V UMWELT

VI VERBINDLICHKEIT

I. EINLEITUNG

Wertschöpfung kann nur zusammen mit Partnern gelingen. Daher setzt Eberspächer auf vertrauensvolle Kooperation im Bewusstsein der rechtlichen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Verantwortung für Mensch und Umwelt im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.

Nachfolgende Anforderungen präzisieren die Erwartungen von Eberspächer an das Verhalten der Geschäftspartner, insbesondere an Lieferanten und Vertriebspartner.Eberspächer hat die Erwartung, dass sich unsere Partner an Recht und Gesetz halten, die Menschenrechte, die Arbeitsrechte und den Gesundheitsschutz achten, sich für die Schonung der Umwelt engagieren, und Ihrer Verantwortung bei der Beschaffung von Rohstoffen und im Umgang mit Ressourcen nachkommen sowie die Korruption bekämpfen.

Die nachfolgend beschriebenen Anforderungen basieren auf den Werten und Grundsätzen von Eberspächer, wie sie im Eberspächer Code of Conduct zum Ausdruck kommen. Sie orientieren sich an deutschen Rechtsvorschriften und an internationalen Übereinkommen wie der UN-Charta der Menschenrechte, dem UN Global Compact, den Kernarbeitsnormen sowie den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, an europäischen Richtlinien wie der Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) sowie an ISO-Management Standards.

Diese Anforderungen sind Grundlage aller Geschäftsbeziehungen der Eberspächer Gruppe mit ihren Geschäftspartnern.

II. GESCHÄFTSETHIK UND RECHTSTREUE

Geschäftspartner von Eberspächer verpflichten sich, alle in der Geschäftsbeziehung zu Eberspächer relevanten ethischen Standards und rechtlichen Bestimmungen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnungen einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die nachfolgend genannten Rechtsbereiche:

1. FAIRER WETTBEWERB UND KARTELLVERBOT

Ein freier, unbeschränkter und fairer Wettbewerb ist ein Grundprinzip der Marktwirtschaft und Kern der Unternehmenskultur von Eberspächer. Geschäftspartner von Eberspächer stellen sicher, dass sie sich an die geltenden Wettbewerbs- und Kartellvorschriften halten und von jeder unlauteren geschäftlichen Handlung absehen, die zum Ziel hat, den freien und fairen Wettbewerb zu behindern, zu beschränken oder zu verfälschen.

Eberspächer duldet insbesondere nicht:

- Wettbewerbswidrige Absprachen oder abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern, die dem Zweck der mittelbaren oder unmittelbaren Festsetzung der An- und Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen dienen, die die Erzeugung, den Absatz oder die technische Entwicklung von Produkten oder Investitionen einschränken oder kontrollieren oder die Märkte aufteilen.

- Die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, insbesondere auf vertikaler Ebene mit Lieferanten oder Kunden.

- Die missbräuchliche Ausnutzung einer führenden Stellung auf einem Markt.

2. KORRUPTIONSVERBOT

Eberspächer ächtet jegliche Form von Bestechung und unzulässiger Beeinflussung von Geschäftsentscheidungen oder die unlautere Beschleunigung von Geschäftsabläufen, ungeachtet etwaiger lokaler Gepflogenheiten

Eberspächer duldet daher bei seinen Geschäftspartnern insbesondere nicht:

- Das Anbieten, Gewähren oder Fordern von unrechtmäßigen Vorteilen von oder gegenüber Eberspächer, seinen Mitarbeitern oder deren Angehörigen, bereits das Erzeugen eines solchen Eindrucks ist verboten. Mitarbeiter von Eberspächer unterliegen bei Bewirtungen, Einladungen oder Geschenken den engen Grenzen der Eberspächer-Geschenkerichtlinie.

- Die unzulässige Beeinflussung von Amtsträgern und Behörden. Eberspächer erwartet von seinen Geschäftspartnern insoweit in hohem Maße rechtmäßiges und integres Verhalten.

II. RECHTSTREUE

3. EXPORTKONTROLLE, WIRTSCHAFTSSANKTIONEN, ZOLL UND GELDWÄSCHE

Eberspächer erwartet von seinen Geschäftspartnern die strikte Einhaltung aller nationalen und internationalen Außenwirtschafts-, Handels- und Zollbestimmungen, die Import, Export oder inländischen Handel von Waren, Technologie oder Dienstleistungen beschränken oder verbieten (z. B. Wirtschaftssanktionen). Vorgeschriebene Genehmigungsverfahren sind ordnungsgemäß zu beachten. Darüber hinaus besteht Eberspächer auf der Einhaltung aller nationalen und internationalen Geldwäscheverbote durch seine Geschäftspartner.

4. FINANZIELLE VERANTWORTLICHKEIT IN BUCHFÜHRUNG UND FINANZBERICHTERSTATTUNG

Eberspächer richtet an seine Geschäftspartner die Erwartung, dass sie die geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, transparenter Finanzberichterstattung und Verpflichtungen zur Offenlegung finanzieller und nicht finanzieller Informationen beachten sowie steuer- und abgabenrechtliche Vorschriften einhalten. Wir legen Wert auf das Vorhandensein eines angemessenen Kontrollsystems für die Finanzberichterstattung.

5. INTERESSENKONFLIKTE

Eberspächer erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass Interessenkonflikte offengelegt werden. Geschäftsbeziehungen zwischen einem Geschäftspartner der Eberspächer Gruppe und einem Mitarbeiter von Eberspächer bzw. dessen Angehörigen sind anzuzeigen.

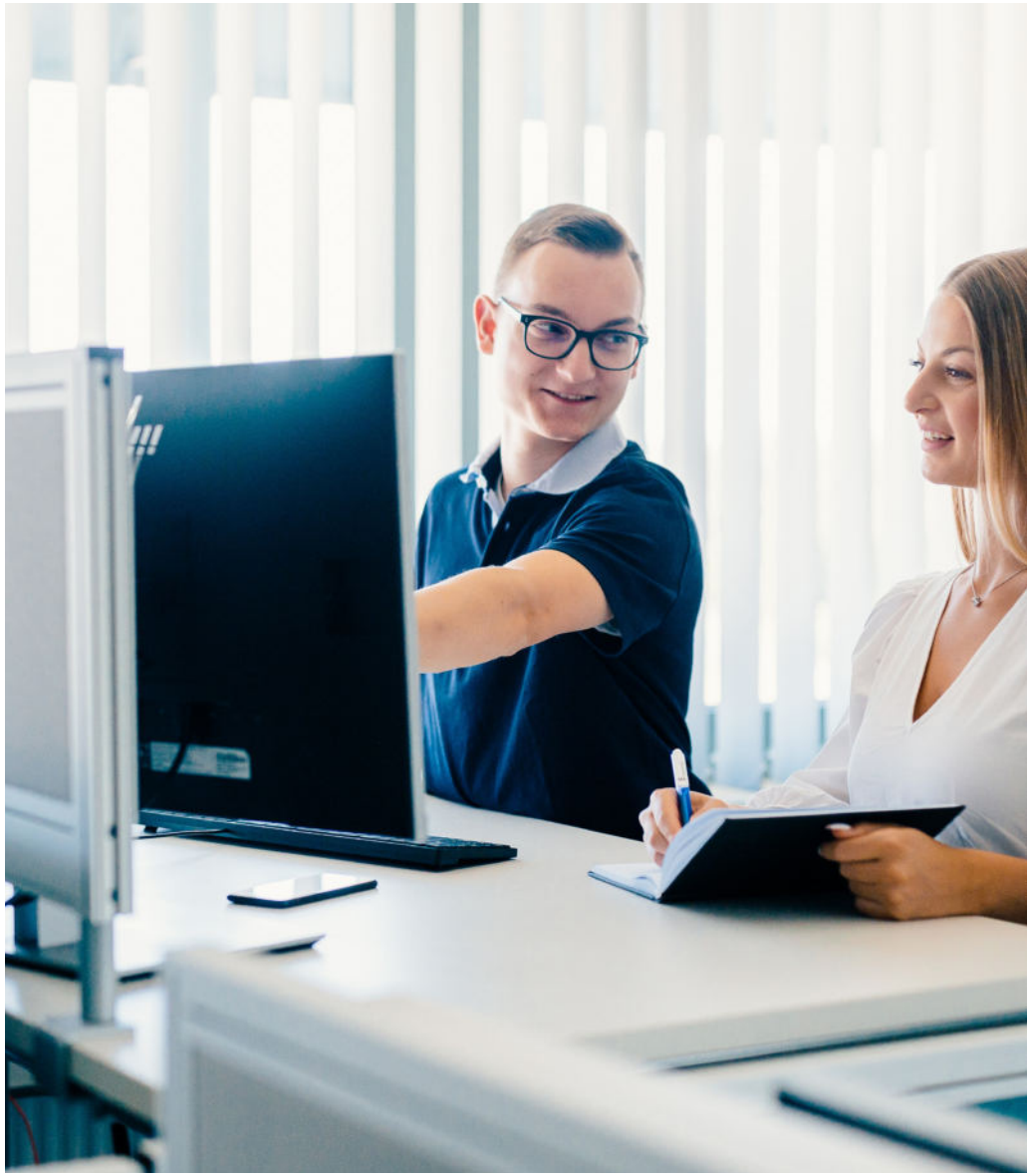

II. RECHTSTREUE

6. UMGANG MIT INFORMATIONEN: GEHEIMNISSCHUTZ, GEISTIGES EIGENTUM UND FÄLSCHUNGEN

Bei Durchführung von Geschäften mit Eberspächer müssen Geschäftspartner sicherstellen, dass Geschäftsgeheimnisse, sensible Informationen oder technisches Know-how von Eberspächer im Hinblick auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit vor Missbrauch, Verlust, Vernichtung oder Manipulation angemessen geschützt werden (Geheimnis- und Informationsschutz).

Geschäftspartner von Eberspächer achten Urheber-, Marken-, Design- und Patentrechte („geistiges Eigentum") von Eberspächer und Dritten. Sie stellen durch angemessene Prozesse sicher, dass keine gefälschten sowie rechtswidrig erworbenen oder hergestellten Teile in den gegenüber Eberspächer erbrachten Lieferungen und Leistungen enthalten sind.

7. DATENSCHUTZ, DATENSICHERHEIT UND DATENINTEGRITÄT

Unsere Geschäftspartner von Eberspächer müssen sicherstellen, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden oder Lieferanten (z. B. Erfassen, Speichern, Übermitteln oder Löschen) im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz erfolgt, insbesondere werden die Grundsätze der Zweckbegrenzung und Datensparsamkeit beachtet. Die Geschäftspartner etablieren angemessene Maßnahmen zum Schutze der Sicherheit und Vertraulichkeit der verarbeiteten Daten vor Zugriff und Kontrolle durch Unbefugte. Wir empfehlen unseren Lieferanten, Grundsätze zur Datenintegrität zu implementieren, damit sichergestellt wird, dass die als Grundlage von KI-unterstützen Verfahren genutzten Daten sowie die Eberspächer überlassenen Daten korrekt und valide sind.

8. EINSATZ KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Die Nutzung Künstlicher Intelligenz ist für technischen Fortschritt unverzichtbar geworden. Eberspächer erwartet, dass Geschäftspartner KI-Systeme in Entwicklung und Anwendung verantwortungsvoll, zuverlässig, fair, diskriminierungsfrei und kontrolliert ausgestalten und die Eberspächer Werte, regulatorische Rahmenbedingungen einschließlich ethischer Standards beachten.

9. CYBER-SECURITY

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern eine etablierte Cyber-Security Strategie, die im Einklang mit geltendem Recht und anerkannten Branchenstandards wirksamen Schutz kritischer IT-Systeme und sensibler Informationen gegen unerlaubten Zugriff gewährleistet sowie Sicherheitsverstöße effektiv verhindert.

10. UMGANG MIT VERMÖGENSWERTEN

Eberspächer verlangt von seinen Geschäftspartnern einen sorgfältigen und zweckentsprechenden Umgang mit überlassenen materiellen und immateriellen Gütern unseres Unternehmens.

II. RECHTSTREUE

11. TECHNISCHE COMPLIANCE, PRODUCT COMPLIANCE

Geschäftspartner sind verpflichtet, alle bindenden Vorschriften zur Produktsicherheit, den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Inverkehrbringung der Produkte sowie alle mit Eberspächer vereinbarten technischen Spezifikationen, insbesondere zum Schutze von Leib und Leben der Menschen sowie der Umwelt, einzuhalten. Technische Compliance-Risiken sind von den Geschäftspartnern über den gesamten Lebenszyklus eines Produkts hinweg zu analysieren, zu steuern und zu überwachen.

III. MENSCHENRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN

Die Achtung der international anerkannten Menschenrechte ist für Eberspächer Grundlage jeder Geschäftsbeziehung. Unsere Geschäftspartner haben sich zu den Richtlinien der internationalen Gemeinschaft, insbesondere sich zur UN-Charta der Menschenrechte, zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, zum internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie zu den nachfolgend genannten Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO zu bekennen und verpflichten sich, die Rechte der Beschäftigten und aller vom Unternehmenshandeln Betroffenen zu achten und sie dementsprechend zu behandeln.

Dies umfasst insbesondere folgende Bereiche:

1. VERBOT VON KINDERARBEIT

Kinder dürfen durch schädliche Arbeitsbedingungen in ihrer Gesundheit, Sicherheit, Bildung und Entwicklung, etwa durch Überstunden oder Nachtarbeit, nicht gehemmt werden. Daher dürfen Geschäftspartner auch in keiner Phase der Wertschöpfung Kinderarbeit unterhalb der Altersgrenze von 15 Jahren gem. der ILO-Konvention Nr. 138. Dies gilt erst recht für die schlimmsten Formen von Kinderarbeit unter 18 Jahren wie bei Kindersklaverei, Zwangs- und Pflichtarbeit von Kindern, Zwangsrekrutierung von Kindern in bewaffneten Konflikten, Kinderprostitution, das Heranziehen von Kindern zu unerlaubten Tätigkeiten oder die Gesundheit oder Sittlichkeit von Kindern schädigende Arbeiten (ILO-Konvention Nr. 182).

2. VERBOT VON ZWANGSARBEIT UND SKLAVEREI, ETHISCHE REKRUTIERUNG

Unsere Geschäftspartner haben sicherzustellen, dass keine Zwangsarbeit, Pflichtarbeit sowie jede Form sklavenähnlicher Praktiken durch Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte (moderne Sklaverei), etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigung, stattfindet (ILO-Übereinkommen Nr. 29, 105). Beschäftigte unserer Geschäftspartner müssen in Übereinstimmung mit den ILO-Kernarbeitsnormen die freie Wahl haben, Arbeitsverhältnisse zu begründen und unter Einhaltung von Fristen zu beendigen.

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie potenzielle Arbeitnehmer nicht über die Art der zu verrichtenden Arbeit täuschen und keine Anwerbungsgebühren verlangen. Sie dürfen keine Ausweispapiere von Beschäftigen widerrechtlich einbehalten, vernichten, verbergen, beschlagnahmen oder zurückhalten.

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner ihren Beschäftigten verständliche Dokumente aushändigen, denen diese ihre Rechte klar, wahrheitsgemäß und unmissverständlich entnehmen können.

III. SOZIALE PRINZIPIEN

3. GESUNDHEITSSCHUTZ, SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ UND BRANDSCHUTZ, ARBEITSZEITEN

Geschäftspartner von Eberspächer müssen die weltweit geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkommen zum Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz beachten und erfüllen. Wir empfehlen den Geschäftspartnern insoweit eine Zertifizierung etwa nach ISO 45001. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Sicherheitsstandards von Beschäftigten an ihrer Arbeitsstätte und ihrem Arbeitsplatz und gilt auch im Hinblick auf Arbeitsmittel. Beschäftigte sind entsprechend auszubilden und zu unterweisen. Sie müssen vor Einwirkung chemischer, physikalischer und biologischer Stoffe effektiv geschützt werden.

Der Geschäftspartner hat Maßnahmen der Arbeitsorganisation zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, etwa durch Gestaltung der Arbeitszeiten (einschließlich freiwilliger oder tarifvertraglich erlaubter Überstunden, Ruhepausen und freie Tage) zu treffen.

4. VEREINIGUNGSFREIHEIT UND RECHT AUF KOLLEKTIVVERHANDLUNGEN

Das Grundrecht der Arbeitnehmer, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden, ihnen beizutreten oder sich in eine solche wählen zu lassen, wird von Geschäftspartnern beachtet. All dies darf auch kein Grund für Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen sein. Unsere Geschäftspartner achten das Recht der Gewerkschaften, sich nach geltendem Recht frei zu betätigen, insbesondere Kollektivverhandlungen zu führen. Das Streikrecht wird respektiert (ILO-Konventionen Nr. 87 und 98).

III. SOZIALE PRINZIPIEN

5. VERBOT VON DISKRIMINIERUNG, GEWÄHRUNG VON SCHUTZ

Geschäftspartner von Eberspächer müssen jede Form von Diskriminierung und illegitimer Ungleichbehandlung, etwa aus Gründen von nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, Schwangerschaft, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung bekämpfen (ILO-Konvention Nr. 111). Wir erwarten, dass sich Geschäftspartner für schutzbedürftige Gruppen unter ihren Beschäftigten einsetzen.

6. FAIRNESS BEI VERGÜTUNG UND LEISTUNGEN

Geschäftspartner von uns sind verpflichtet, Männern und Frauen für gleichwertige Arbeit gleichen Lohn zu bezahlen (ILO-Konvention Nr. 100). Es ist verboten, den angemessenen Lohn vorzuenthalten. Vergütungen und Sozialleistungen müssen den geltenden Grundsätzen entsprechen, so darf der im jeweiligen Land festgelegte Mindestlohn nicht unterschritten werden.

7. VERBOT DER BEEINTRÄCHTIGUNG VON NAHRUNGSGRUNDLAGEN, TRINKWASSER UND ZUGANG ZU SANITÄRANLAGEN

Unsere Geschäftspartner respektieren das Verbot der Beeinträchtigung natürlicher Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung, das Verwehren des Zugangs einer Person zu einwandfreiem Trinkwasser, die Erschwerung oder Zerstörung von Zugang zu Sanitäranlagen sowie jeglicher Gesundheitsschädigung einer Person durch schädliche Bodenveränderung, Luft- oder Gewässerverunreinigung, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch.

8. VERBOT WIDERRECHTLICHER ZWANGSRÄUMUNG UND LANDNAHME, RECHTE VON INDIGENEN VÖLKERN UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN GRUPPEN

Unsere Geschäftspartner beachten das Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung und des Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern, wenn diese gegen legitime Nutzungsrechte von indigenen Völkern, lokalen Gemeinschaften oder Einzelpersonen verstoßen. Dies umfasst auch die Achtung des Rechts auf freie, vorherige und informierte Zustimmung schutzbedürftiger Gruppen, wo sich Geschäftstätigkeit auf deren Lebensgrundlagen auswirkt.

9. VERBOT DES UNRECHTMÄSSIGEN EINSATZES VON SICHERHEITSPERSONAL

Die Geschäftspartner von Eberspächer respektieren das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Geschäftspartners beim Einsatz der Sicherheitskräfte Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erfolgt, Leib oder Leben verletzt oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

IV. VERANTWORTUNGSVOLLES MANAGEMENT DER LIEFERKETTE

Für Eberspächer ist es wichtig, die Herkunft der in unseren Produkten verwendeten und fremdbezogenen Rohstoffe zu verstehen.

1. SORGFALTSPFLICHTEN UND VERANTWORTUNGSVOLLE BESCHAFFUNG

Zur Förderung von Transparenz der Lieferketten und Rückverfolgbarkeit der Herkunft von Materialien und Vorprodukten erwartet Eberspächer von seinen unmittelbaren Lieferanten die Etablierung eines risikobasierten Sorgfaltspflichtenprozesses im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken in der Lieferkette, der auch deren Subunternehmen einbezieht. Insoweit wird die Umsetzung der Maßnahmen des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln empfohlen.

2. VERANTWORTUNGSVOLLE BESCHAFFUNG VON MINERALIEN

Eberspächer ist sich des Risikos negativer Auswirkungen auf Menschenrechte bewusst, die mit Abbau, Handel und Export von Mineralien, insbesondere aus Konflikt- und Hochrisikoländern, verbunden sind. Dazu zählen Zinn, Tantal, Wolfram und Gold (sog. Konfliktmineralien) ebenso wie Kobalt und Glimmer („Mica"). Eberspächer bezieht Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten nicht direkt.

Daher erwarten wir insoweit von unseren Lieferanten:

- Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Beschaffung von Mineralien,
- Transparenz bzgl. der Herkunft der in den gelieferten Produkten enthaltenen oben genannten Mineralien unter Einbeziehung der Vorlieferanten,
- die Sicherstellung, dass die in gelieferten Produkten enthaltenen oben genannten Mineralien aus Schmelzwerken und Raffinerien stammen, die auf der RMI-Liste als „active" oder „conformant" smelters/refiners eingetragen sind und somit nicht zur Finanzierung von bewaffneten Konflikten und zu Menschenrechtsverletzungen beigetragen haben,
- die Berichterstattung auf Anforderung, zumindest jedoch jährlich durch Verwendung des Conflict Minerals Report Template (CMRT) für Tantal, Zinn, Wolfram und Gold und die erweiterte Berichterstattung durch Verwendung des Extended Minerals Report Template (EMRT) für Kobalt und Glimmer sowie deren Übergabe an Eberspächer.

V. UMWELT

Mit seinen innovativen Lösungen in den Bereichen Abgastechnik, Fahrzeugklimatisierung und Fahrzeugelektronik trägt Eberspächer zu umweltverträglicher Mobilität bei. Getreu dem Slogan „Driving the mobility of tomorrow" ist Eberspächer der Erhalt einer intakten Umwelt für nachfolgende Generationen ein besonderes Anliegen. Die umweltbezogenen Erwartungen von Eberspächer an seinen Geschäftspartner beziehen sich insbesondere auf folgende Bereiche:

1. EINHALTUNG UMWELTVORSCHRIFTEN, NACHHALTIGES HANDELN

Die Geschäftspartner verpflichten sich, alle jeweils relevanten Umweltgesetze und –bestimmungen in allen Ländern ihrer Tätigkeit einzuhalten. Geschäftspartner sollen alle gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Lizenzen oder Prüfberichte auf aktuellem Stand halten und Eberspächer zur Überprüfung auf Anforderung zur Verfügung stellen.

Eberspächer erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie Umweltverantwortung aktiv wahrnehmen und die Entwicklung umweltverträglicher Technologien, Produkte und Dienstleistungen vorantreiben. Geschäftspartnern mit entsprechendem Risikoprofil empfiehlt Eberspächer die Implementierung eines Umweltmanagementsystems sowie dessen Zertifizierung nach der internationalen Norm ISO 14001 oder der EMAS VO der Europäischen Union.

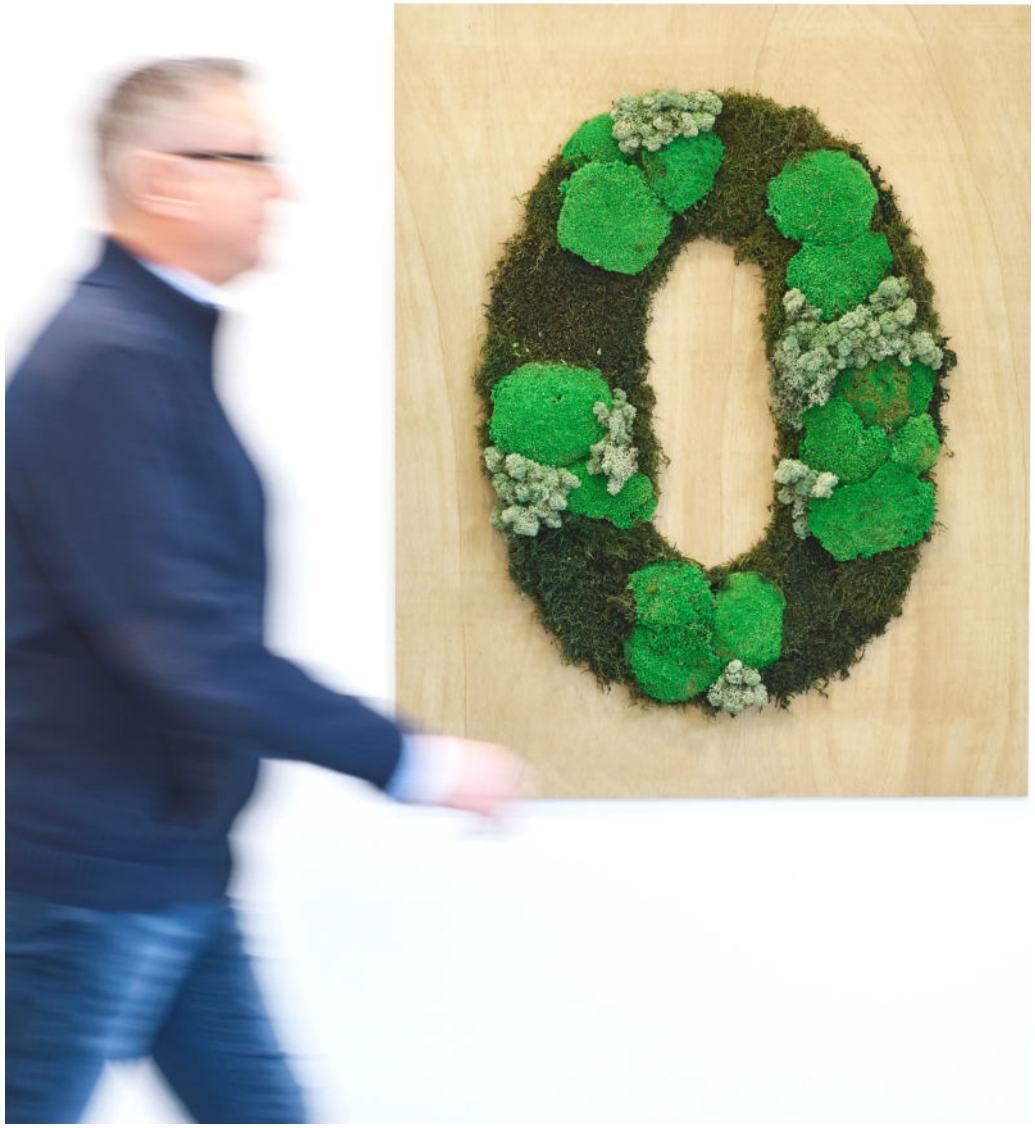

V. UMWELT

2. KLIMANEUTRALITÄT, DEKARBONISIERUNG, PCF

Geschäftspartner von Eberspächer sollen wirksame Strategien zur Erreichung der Klimaneutralität entwickeln: Der Ausstoß von Treibhausgasen ist auf Unternehmensebene (Scope 1 und 2) sowie in den jeweiligen Lieferketten (Scope 3) zur Erreichung der weltweiten Klimaziele (Begrenzung der Erderwärmung auf unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau) zu reduzieren. Die Emissionen sind zu erfassen und zu dokumentieren. Lieferanten sollen im Hinblick auf ihre Zulieferprodukte den Product Carbon Footprint (PCF) sowie Emissionsdaten zum Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) ermitteln. Diese Informationen sind Eberspächer auf Verlangen mitzuteilen.

3. ENERGIEEFFIZIENZ

Unsere Geschäftspartner haben das Gebot energieeffizienten Handelns durch Energieeinsparung, Einsatz erneuerbarer Energien und Erfassung des Gesamtenergieverbrauchs (in MWh) in ihrem Unternehmen umzusetzen. Entsprechende Informationen sind Eberspächer auf Verlangen mitzuteilen. Eberspächer empfiehlt insoweit die Implementierung eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001.

4. REDUKTION RESSOURCENVERBRAUCH, VERMEIDUNG UMWELTSCHÄDIGUNG, WASSER- UND LUFTQUALITÄT

Die Geschäftspartner gewährleisten in allen Phasen der Wertschöpfung von der Entwicklung über die Rohstoffgewinnung bis zur Herstellung des Produkts – auch unter Berücksichtigung der Nutzungsphase und der Wiedergewinnung – einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen Boden, Wasser und Luft.

Die Geschäftspartner haben daran zu arbeiten, dass die Belastung von Luft, Boden und Wasser durch Schadstoffemissionen, Bodenkontamination oder Gewässerverschmutzung vermieden wird, um eine Gefährdung von Gesundheit und Umwelt auszuschließen.

Lieferanten sollen eine Wasserbewertung sowie eine Wasserbilanz für jeden Betrieb erstellen und ihren Wasserfußabdruck messen. Luftemissionen wie flüchtige organische Verbindungen, Korrosionsstoffe, Feinstaub oder giftige Luftschadstoffe sind zu überwachen und zu reduzieren.

V. UMWELT

5. UMGANG MIT STOFFEN UND MATERIALIEN, KREISLAUFWIRTSCHAFT

Die Geschäftspartner vermeiden die Verwendung umweltgefährdender Stoffe und Materialien, ermittelt deren Umweltauswirkungen und arbeitet insoweit an umweltfreundlicheren, alternativen Lösungen mit dem Ziel einer Kreislaufwirtschaft (cradle to cradle).

Aufstellungen über die verwendeten Materialien und deren Zusammensetzung sind vorzuhalten und auf Verlangen Eberspächer mitzuteilen. Die Geschäftspartner verpflichten sich, umweltgefährdende Stoffe entsprechend rechtlichen Vorgaben zu registrieren, zu deklarieren und deren Verwendung ggf. genehmigen zu lassen.

6. BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN UND ENTSORGUNGSMANAGEMENT

Den Geschäftspartnern wird ein Entsorgungsmanagement empfohlen, welches prioritär Abfallvermeidung, dann Abfallreduktion, Wiederverwendung, Wiederverwertung, Recycling, Abfallbeseitigung und nur nötigenfalls Abfallentsorgung berücksichtigt.Die Verbote über die nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von entsprechenden Abfällen sind einzuhalten. Jegliche Ausfuhrverbote für bestimmte gefährliche Abfälle sind zu beachten (POP's Übereinkommen vom 23.05.2001, Basler Übereinkommen vom 22.03.1989).

7. VERANTWORTUNGSVOLLES CHEMIKALIENMANAGEMENT

Für den Umgang mit Chemikalien wird ein Chemikalienmanagement empfohlen. Die Verbote der Herstellung von mit Quecksilber versetzen Produkten sowie der Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen (Minimata Abkommen über Quecksilber vom 10.10.2013) sowie das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach dem Stockholmer Abkommen über persistente organische Schadstoffe (POP's-Übereinkommen vom 23.05.2001) sind zu beachten.

8. BIODIVERSITÄT, LANDNUTZUNG, ENTWALDUNG

Eberspächer erwartet, dass Geschäftspartner geschützte Ökosysteme bewahren und die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Ökosysteme wie etwa durch illegale Entwaldung, rechtswidrige Landnutzung oder Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt (vgl. Rote Liste der Weltnaturschutzunion IUCN) messen, unterbinden und etwa entstandene Schäden ausgleichen. Soweit Lieferanten in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR) fallen, sind die entsprechenden Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Zulieferprodukte für Eberspächer zu erfüllen und zu bestätigen.

9. TIERWOHL

Soweit die Geschäftstätigkeit von Geschäftspartnern ein Risiko der Schädigung von Tieren beinhaltet, erwartet Eberspächer den artgerechten und ethisch einwandfreien Umgang mit Tieren. Wir orientieren uns dabei an den fünf Freiheiten des Animal Wellfare Committee, den Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit WOAH und dem „3-R"-Prinzip bei Tierversuchen.

VI. VERBINDLICHKEIT

1. EINHALTUNG DER ERWARTUNGEN

Der Geschäftspartner sichert zu, all diese von Eberspächer formulierten regulatorischen, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten, diese Sorgfaltspflichten auch entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren und diese Verpflichtungen rechtsverbindlich in den Geschäftsbeziehungen zu seinen Geschäftspartnern einzufordern mit dem Ziel, Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren.

2. RISIKOANALYSEN

Eberspächer ist verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken nicht nur im eigenen Geschäftsbereich, sondern auch bei seinen unmittelbaren Geschäftspartnern zu ermitteln. Der Geschäftspartner verpflichtet sich insoweit zur Kooperation und Bekanntgabe von Informationen bei entsprechenden Anfragen von Eberspächer, soweit dies rechtlich verlangt werden kann.

3. SCHULUNGEN

Eine Teilnahme an von Eberspächer kostenfrei für Geschäftspartner angebotenen Online-Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen ist verpflichtend. Dies sichert der Geschäftspartner hiermit verbindlich zu. Wir haben auch die Erwartung, dass unsere Lieferanten selbst Schulungen zu diesen Themen ihren Beschäftigten anbieten.

4. MONITORING, AUDITS

Eberspächer behält sich die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen vor (Fragebögen, Audits, Vor-Ort-Prüfungen). Eberspächer hat insoweit auch die Befugnis, risikobasierte Kontrollen durchzuführen und Dokumente anzufordern, um die Einhaltung der Eberspächer Menschenrechtsstrategie bei Geschäftspartnern zu überprüfen. Vor-Ort-Prüfungen erfolgen nur anlassbezogen nach vorheriger Ankündigung und in Anwesenheit von Vertretern des Geschäftspartners.

5. ABHILFEMASSNAHMEN

Soweit menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten im Bereich des Geschäftspartners verletzt wurden oder eine Verletzung unmittelbar bevorsteht, hat der Geschäftspartner die Pflicht, die Beanstandungen unverzüglich eigenverantwortlich auf eigene Kosten zu beheben. Eberspächer erhält das Recht, auf Kosten des betreffenden Geschäftspartners in dessen Einflussbereich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um eine Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß einer Verletzung zu minimieren. Der Geschäftspartner wirkt an der Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Beendigung oder Minimierung der Pflichtverletzungen mit.

VI. VERBINDLICHKEIT

6. MELDUNG VON VERSTÖSSEN / HINWEISGEBERSYSTEM

Hinweise zu Verstößen gegen diesen Businesspartner Code of Conduct, insbesondere Meldungen zu Rechtsverstößen, zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen, können über alle vorhandenen Meldekanäle gegeben werden, insbesondere über das weltweit und jederzeit für jedermann erreichbare **Eberspächer Speak Up Hinweisgeber-System**: https://eu.deloitte-halo.com/whistleblower/website/Eberspacher. Hinweisen wird bei Eberspächer in einem angemessenen unternehmensinternen Beschwerdeverfahren nachgegangen.
Unsere Lieferanten müssen ihre eigenen Mitarbeitenden und ihre Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette über alle zur Verfügung stehenden Meldekanäle informieren. Diese sind verpflichtet, ihrerseits einen Beschwerdemechanismus gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte Nr. 31 zur Verfügung zu stellen oder einen anderen externen Mechanismus zur Meldung von Rechtsverstößen bzw. menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken zu unterstützen oder zu empfehlen.

7. SANKTIONEN

Schuldhafte Verstöße gegen diesen Businesspartner Code of Conduct werden nicht toleriert und können zum temporären Aussetzen, zum Vertragsrücktritt, zur Vertragskündigung bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt vorbehalten.

8. ANSPRECHPARTNER

Für Fragen zu diesen Grundsätzen stehen die Compliance Verantwortlichen zur Verfügung. Sie sind zu erreichen unter compliance@eberspaecher.com.

ORT/ DATUM, UNTERSCHRIFT GESCHÄFTSPARTNER

FIRMIERUNG/FIRMENSTEMPEL GESCHÄFTSPARTNER

DIE BESTÄTIGUNG DES BUSINESSPARTNER CODE OF CONDUCT SCHLIESST

☐ **ALLE**
☐ **DIE FOLGENDEN**

VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DER OBEN ANGEGEBENEN GESELLSCHAFT EIN.

.....

.....

.....

.....

EBERSPÄCHER GRUPPE GMBH & CO. KG
EBERSPÄCHERSTRASSE 24
73730 ESSLINGEN / GERMANY

PHONE: +49 711 939-00
FAX: +49 711 939-0634
info@eberspaecher.com
www.eberspaecher.com

Version 04DE – 01/26 – Subject to change without notice.